

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an Schulen e.V."
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die besondere Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technologischen, einschließlich der informationstechnischen Bildung an Gymnasien und Gesamtschulen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass - der Verein durch Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen oder Vereinen, die im Bildungssektor aktiv sind, sowie durch Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen und der Wirtschaft Projekte durchführt, welche die Verbesserung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes an Schulen zum Ziel haben, - die schulischen Mitglieder des Vereins in die Lage versetzt werden, ihren Unterricht in Mathematik, Physik, Biologie, Chemie sowie Technologie einschließlich der Informationstechnologie deutlich über das Niveau zu entwickeln, welches nach den amtlichen Lehrplänen vorgesehen ist, - ein Netzwerk aufgebaut wird, welches dem Erfahrungsaustausch der Profilschulen dient und eine Plattform für eine Vernetzung von Wissenschaft und Schulen bildet.
4. Im einzelnen wird der Verein diese Ziele durch:
 - Ausrichtung von Schulwettbewerben,
 - Ausrichtung von Seminaren, Workshops usw. zur Weiterbildung des Lehrkörpers und der Schulleitung,
 - Vermittlung von Praktika in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen für Lehrer und Schüler,
 - materielle und ideelle Unterstützung von Projekten usw. an Schulen, die dem Vereinszweck dienlich sind,
 - Einrichtung von regionalen Studienzentren für hochbegabte Schüler,
 - Kooperationen mit Vereinen, Stiftungen, Universitäten,
 - Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen Kooperationspartnern aus den Bereichen Schulen und Wissenschaft,
 - materielle und ideelle Unterstützung von Schulen, insbesondere der Schulen, die sich über die satzungsgemäßen Mindeststandards hinaus entwickeln wollen, verfolgen
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Anwartschaft

1. Mitglieder sind in erster Linie staatliche und private Gymnasien sowie Gesamtschulen (schulische Mitglieder).
2. Fördernde Mitglieder können auch staatliche oder private Einrichtungen, Unternehmen und Privatpersonen sein. Die fördernden Mitglieder unterstützen die schulischen Mitglieder durch materielle und ideelle Hilfen.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
4. Bei schulischen Mitgliedern richtet sich der Vorstand nach dem Votum einer Expertenkommission, die sich gutachterlich äußert. Die Expertenkommission legt ihrem Gutachten Mindeststandards zugrunde, die Bestandteil der Vereinssatzung sind. Dem Antrag auf Aufnahme ist ein Bericht der Schule über deren Leistungen auf dem Gebiet des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts beizufügen.

5. **Eine Schule, die eine Mitgliedschaft anstrebt, die entsprechenden Anforderungen aber zunächst noch nicht erfüllt, kann eine Anwartschaft auf eine Mitgliedschaft beantragen. Während dieser Anwartschaftszeit kann die Schule an allen Veranstaltungen des Vereins, am Informationsumlauf sowie an Wettbewerben teilnehmen.**
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen sowie bei Unternehmen durch deren Auflösung,
 - c) Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres und zwar schriftlich mit einer Frist von wenigstens einem Monat erklärt werden kann,
 - d) bei schulischen Mitgliedern nach Ablauf von 3 Jahren, wenn nicht zuvor der Nachweis darüber erbracht worden ist, dass die Schule den Anforderungen eines "Mathematisch-naturwissenschaftlichen Excellence Centers" entspricht.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt wird.
2. Für die Tätigkeit der Organe, insbesondere für die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Tätigkeit des Vorstandes, gelten die allgemeinen Vorschriften.
3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
7. In eiligen Fällen kann der Vorstand eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mitglieder mehrheitlich innerhalb der gesetzten Frist ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag schriftlich erklären.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsführung vertreten.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand ernennt einen oder zwei Geschäftsführer, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes durchführen.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel aufgebracht. Von den schulischen Mitgliedern soll grundsätzlich kein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung, an wen das Vereinsvermögen fällt.